

Merkblatt gemeinnützige Arbeit

Vollzug von Freiheitsstrafen in Form von gemeinnütziger Arbeit

Voraussetzungen

1. Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Monaten können in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.
2. Ein Tag Freiheitsentzug wird durch 4 Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Pro Woche müssen in der Regel mindestens 10 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden. Die vorgesehene Arbeit muss innert eines Jahres nach Beginn abgeschlossen sein.
3. Die gemeinnützige Arbeit erfolgt unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen.
4. Voraussetzungen für den Vollzug in der Form der gemeinnützigen Arbeit sind
 - dass das Gesuch des/der Verurteilten und die Zustimmungserklärung zu dieser Vollzugsform vorliegt,
 - dass eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
 - dass der/die Verurteilte willens und fähig ist, die zugewiesene Arbeit zu leisten und
 - dass anzunehmen ist, der/die Verurteilte werde der Belastung gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.



Bewilligungsverfahren

1. Das Gesuch für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit ist innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung zum Strafantritt beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.
2. Der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch, bezeichnet die Vollzugsstelle und kann dem Gesuchsteller Weisungen und Auflagen erteilen. Werden diese nicht eingehalten, kann er die Bewilligung widerrufen und den Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe anordnen.
3. Die Bewilligung regelt insbesondere den Arbeitsplatz, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, die Tage der Arbeitsleistung und die tägliche Arbeitszeit.
4. Das Regierungsstatthalteramt berät die Arbeitgeber und die Verurteilten in allen Fragen des Vollzugs und führt die Kontrolle.
5. Gegen die Entscheide des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

Pflichten im Vollzug

1. Die Verurteilten, die gemeinnützige Arbeit leisten, haben die Weisungen des Regierungsstatthalteramtes und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, diejenigen des Arbeitgebers zu befolgen.
2. Bleiben sie der Arbeit fern, so muss die versäumte Arbeitszeit auch dann nachgeholt werden, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.
3. Sie sind verpflichtet, einen Wohnsitzwechsel während der zur Leistung gemeinnütziger Arbeit gesetzten Frist dem Regierungsstatthalteramt sofort zu melden.

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Wohnort

Strafdauer

Kontrollnummer

Antrag zum Strafvollzug „Gemeinnützige Arbeit“

Ich beantrage,

dass ich meine Freiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüssen kann.

Ich bestätige hiermit,

- dass ich das Merkblatt GA „Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit“ erhalten und verstanden habe,
- dass ich arbeits- und einsatzfähig bin,
- dass ich willens und in der Lage bin,
 - entweder mindestens 10 Stunden wöchentlich gemeinnützige Arbeit zu leisten oder
 - in meinen Ferien wochenweise gemeinnützige Arbeit zu leisten.
- dass ich die gemeinnützige Arbeit mindestens innerhalb von drei Monaten ab Bewilligungsdatum beginnen kann.



Ich nehme zudem zur Kenntnis,

- dass das Regierungsstatthalteramt den Arbeitsort und die Arbeitszeit festlegen wird,
- dass ich pünktlich und vereinbarungsgemäss zur Arbeit zu erscheinen habe,
- dass als Verhinderungsgrund nur Krankheit oder Unfall anerkannt werden,
- dass ich mich im Fall von Krankheit oder Unfall beim Arbeitgeber sofort abmelden und ein Arztzeugnis vorlegen muss,
- dass ich versäumte Arbeitsleistungen nachholen muss,
- dass die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn ich eine der obgenannten Vorgaben nicht einhalte.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....